

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Renaturierung Strengbach südlich der Schulstraße in Wiedemar“
Gz.: C46_L-8301/77/5**

Vom 20. April 2021

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Gemeindeverwaltung Wiedemar, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 15. Januar 2021 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Renaturierung Strengbach südlich der Schulstraße in Wiedemar“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 14. April 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit aufgeführten Schutzkriterien

- Überschwemmungsgebiet Strengbach,
- Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Oberflächenwasserkörper Strengbach, DESN_56782),
- Gebiet von archäologischer Bedeutung „Mittelalterlicher Ortskern Wiedemar“

betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebend für diese Einschätzung waren folgende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts:

- Kleinräumigkeit des Vorhabens (Inanspruchnahme von ca. 830 m² extensiv genutzten Grünlandes),
- innerörtliche Lage,
- kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend:

- Bauzeitlicher Schutz des Gewässers und des Bodens vor Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen,
- Ausrichtung der Gewässergestaltung an den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27-31 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Durchführung archäologischer Grabungen vor Baubeginn.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz - Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 20. April 2021

Landesdirektion Sachsen
Schober
in Vertretung für den Referatsleiter